

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



18. Jahrgang

Seelow, den 01.04.2011

Nr. 1

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 26.01.2011	2
Beschlüsse des Kreistages vom 09.02.2011	2
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 23.02.2011	2
Beschlüsse des Kreistages vom 09.03.2011	3

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben als Meldebehörde sowie Personalausweis- und Passbehörde zwischen der Stadt Seelow und dem Amt Seelow-Land vom 30. März 2011	5
---	---

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)	9
--	---

Impressum	12
-----------	----

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 26.01.2011

Am 26.01.2011 führte der Kreisausschuss seine 16. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 09.02.2011 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 09.02.2011

Am 09.02.2011 führte der Kreistag seine 17. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;
den Sozialbericht über die Lage der Senioren im Landkreis Märkisch-Oderland 2010
(Informationsvorlage Nr. 2010/KT/245);

eine Information über den Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesens der Haushalte 2002-2009 des Landkreises Märkisch-Oderland
(Informationsvorlage Nr. 2010/KT/247);

eine Information über den Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung der Finanzlage des Landkreises
Märkisch-Oderland in den Haushaltsjahren 1996, 2001 bis 2006
(Informationsvorlage Nr. 2010/KT/248);
entgegen.

Der Kreistag
beschloss die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/211; Beschluss Nr. 2011/KT/213-17)

fasste zur Beibehaltung der sog. Drittellösung für die Kosten der Tierkörperbeseitigung folgenden
Beschluss:

Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur
Aufteilung der Tierkörperbeseitigungskosten auf das Land, die Landkreise und die Landwirte,
uneingeschränkt beizubehalten. Alle Vorschläge zum Ausstieg eines Kostenträgers aus dieser sog.
Drittellösung sind entschieden abzulehnen. Die dazu notwendigen Finanzmittel sind in den Haushalt
des Landes einzustellen. Der Kreistag beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages und den Landrat,
sich mit dieser Forderung an die Landesregierung zu wenden und den Kreistag über die
Entscheidung zu informieren.
(Antrag Nr. 2010/KT/246; Beschluss Nr. 2011/KT/213-17)

fasste zum Erhalt, zum Ausbau und zur Entwicklung der LVLF-Prüfstelle für Obstbau in Müncheberg
den folgenden Beschluss:

Der Kreistag fordert den Erhalt, den Ausbau und die Entwicklung der LVLF-Prüfstelle zu einer
Forschungsstätte für Obstbau in Müncheberg und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages und
den Landrat, den in der Anlage formulierten Brief an den Landtagspräsidenten und den
Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg zu richten.
(Antrag Nr. 2011/KT/256; Beschluss Nr. 2011/KT/214-17)

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 23.02.2011

Am 23.02.2011 führte der Kreisausschuss seine 17. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 09.03.2011 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 09.03.2011

Am 09.03.2011 führte der Kreistag seine 18. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;
das Stellen- und Personalentwicklungskonzept des Landkreises MOL von 2011 - 2020
(Informationsvorlage Nr. 2011/KT/262);
entgegen.

Der Kreistag
beschloss
die Haushaltssatzung 2011 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen
einschließlich des Antrages des Haushalts- und Finanzausschusses auf Setzung eines
Sperrvermerks für Maßnahmen im Freilichtmuseum Altranft (Café im Keller des Schlosses)
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/249; Beschluss Nr. 2011/KT/216-18 und 2011/KT/222-18)

das Haushaltssicherungskonzept 2011 des Landkreises Märkisch-Oderland
einschließlich des Antrages der CDU-Fraktion auf Einfügung eines neuen Punktes 3 mit folgendem
Wortlaut: „Zu prüfen ist folgende Maßnahme: Die Prüfung auf Rechtsanspruch von Plätzen in
Kindertagesstätten, welche zurzeit vom Kreis durchgeführt wird, wird wieder auf die Ämter und
Gemeinden übertragen.“
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/250; Beschluss Nr. 2011/KT/218-18 und 2011/KT/223-18)

den Jugendförderplan 2011 für den Landkreis Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/219; Beschluss Nr. 2011/KT/225-18)

fasste

einen Beschluss zur Änderung der Zuordnung des Netzwerkes für Toleranz und Integration
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/269; Beschluss Nr. 2011/KT/224-18)

einen Beschluss zum Thema „Sofortige und dauerhafte Sicherung des Oderbruchs als Siedlungs-
und Wirtschaftsraum“
(Antrag Nr. 2011/KT/268; Beschluss Nr. 2011/KT/226-18)

zur Weiterführung des Rettungsdienstes ab dem 01.01.2012 folgenden Beschluss:

1. den Beschluss des Kreistages Nummer 2006/KT/331-22 vom 20.09.2006
(Weiterführung der Verträge mit den Leistungserbringern) aufzuheben,
2. den Beschluss des Kreistages Nummer 2010/KT/127-11 vom 17.03.2010 (Ausschreibung
des Rettungsdienstes) aufzuheben,
3. die Verträge mit dem Kreisverband Märkisch-Oderland Ost e.V. vom 05.11.2003, mit der
Rettungsdienst gGmbH Strausberg des Deutschen Roten Kreuzes vom 07.04.2004 und mit
der Johanniter-Dienste Berlin/Brandenburg gGmbH vom 06.04.2004 mit Wirkung zum
31.12.2011 zu kündigen,
4. den Landrat zu beauftragen, die Übertragung der Aufgaben des Rettungsdienstes auf eine
kreiseigene Gesellschaft/ Krankenhausgesellschaft auf der Grundlage des durch die §§ 92
Abs. 3 und 93 Abs. 4 i.V.m. § 131 der BbgKVerf dafür vorgesehenen Verfahrens
vorzunehmen.

(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/236; Beschluss Nr. 2011/KT/228-18)

zur Einrichtung des Bildungsganges der Fachschule Sozialwesen in der Fachrichtung
Sozialpädagogik am Oberstufenzentrum Märkisch-Oderland folgenden Beschluss:
Der Landkreis Märkisch-Oderland als Schulträger des Oberstufenzentrums Märkisch-Oderland
beschließt auf der Basis des § 104 i. V. m. § 105 BbgSchulG die Einrichtung des Bildungsganges
der Fachschule Sozialwesen mit der Fachrichtung Sozialpädagogik am Oberstufenzentrum
Märkisch-Oderland zum Schuljahr 2011/2012.
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/254; Beschluss Nr. 2011/KT/229-18)

beschloss den Beitritt des Landkreises Märkisch-Oderland zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft
„Wassertourismusinitiative Brandenburg Süd-Ost“ (WISO) zum 1. April 2011 auf der Basis einer
Gründungsvereinbarung
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/266; Beschluss Nr. 2011/KT/230-18)

beschloss folgende personelle Veränderungen in Ausschüssen des Kreistages und Gremien:
Abberufung von Herrn Herbert Radte als Mitglied des Beirates der Busverkehr MOL GmbH und Berufung von Frau Dr. Rita Nachtigall als Mitglied für den Beirat der Busverkehr MOL GmbH
(Antrag Nr. 2011/KT/258; Beschlüsse Nr. 2011/KT/231-18 und 2011/KT/232-18)

Berufung von Frau Bettina Fortunato (DIE LINKE), Frau Hannelore Kaul (SPD) und Herrn Hans-Dietrich Augustin (CDU) in den Beirat des Jobcenters MOL
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/259; Beschluss Nr. 2011/KT/233-18)

Abberufung von Herrn Swen Schirrmeister als sachkundigen Einwohner des Ausschusses für Bildung und Berufung von Frau Manja Lindner als sachkundige Einwohnerin in diesen Ausschuss
(Antrag Nr. 2011/KT/260; Beschluss Nr. 2011/KT/234-18)

Abberufung von Herrn Michael Jungclaus als sachkundigen Einwohner des Ausschusses für Bau und Berufung von Frau Gabi Zink-Ehlert als sachkundige Einwohnerin in diesen Ausschuss
(Antrag Nr. 2011/KT/272; Beschluss Nr. 2011/KT/235-18)

Abberufung von Herrn Swen Schirrmeister als Stellvertreter des Mitgliedes mit beschließender Stimme des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der freien Träger (KSB MOL), Herrn Reinhard Förster und Wahl von Frau Manja Lindner als Stellvertreterin
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/261; Beschluss Nr. 2011/KT/237-18 und 2011/KT/238-18)

Abberufung von Herrn Carsten F. Hiller als Mitglied mit beschließender Stimme des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der freien Träger (Stiftung SPI) und Wahl von Herrn Frank Fiedler als Mitglied mit beschließender Stimme
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/263; Beschluss Nr. 2011/KT/239-18 und 2011/KT/240-18)

Abberufung von Herrn Thomas Heinze als Stellvertreter des Mitgliedes mit beschließender Stimme des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der freien Träger (DRK MOL Ost e. V.), Herrn Langisch und Wahl von Frau Cordula Töpfer als Stellvertreterin
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/265; Beschluss Nr. 2011/KT/241-18 und 2011/KT/242-18)

Abberufung von Herrn Michael Spiegler als Stellvertreter des stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses, Frau Märten und Wahl von Herrn Jürgen Brauns als Stellvertreter
(Antrag Nr. 2011/KT/271; Beschlüsse Nr. 2011/KT/243-18 und 2011/KT/244-18)

lehnte folgende Vorlagen bzw. Anträge ab:

Antrag der Fraktion Grüne/B90-Pro Zukunft auf Anpassung des Haushaltes an den Jugendförderplan
(Beschluss Nr. 2011/KT/217-18)

drei Punkte des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zur Vorlage Haushaltssicherungskonzept 2011:

2. Es wird ein neuer Punkt 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Verzicht auf Schaffung eines 4. Wahlbeamten (3. Beigeordneter), bis ein Haushaltsausgleich erzielt worden ist.“

(Beschluss Nr. 2011/KT/219-18)

3. Es wird ein neuer Punkt 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Prüfung von Betreiberalternativen einzelner Einrichtungen der kreiseigenen Kultur GmbH.“

(Beschluss Nr. 2011/KT/220-18)

4. Es wird ein neuer Punkt 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Verstärkte Einwerbung von Pflegeeltern zur Unterbringung und Betreuung von Jugendlichen mit besonderem Betreuungsbedarf als Alternative zur stationären Unterbringung."

(Beschluss Nr. 2011/KT/221-18)

Antrag der CDU-Fraktion Nr. 2010/KT/244 zur Erstellung eines Gutachtens zur Erfassung der privaten und öffentlichen Schäden durch das seit August im Oderbruch bestehende Binnenhochwasser und insbesondere zur Frage der Landeshaftung für die entstandenen Schäden
(Beschluss Nr. 2011/KT/227-18)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Kreistag über eine Auftragsvergabe für das Los 1 – Rohbauarbeiten im Rahmen des Neubaus Gründerhaus STIC in Strausberg
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/264; Beschluss Nr. 2011/KT/245-18)

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben als Meldebehörde sowie Personalausweis- und Passbehörde zwischen der Stadt Seelow und dem Amt Seelow-Land vom 30. März 2011

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben als Meldebehörde sowie Personalausweis- und Passbehörde zwischen der Stadt Seelow und dem Amt Seelow-Land vom 30. März 2011

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 31. März 2011

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow am 29. März 2011 und des Amtsausschusses des Amtes Seelow-Land am 21. Februar 2011 beschlossene

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben als Meldebehörde sowie Personalausweis- und Passbehörde zwischen der Stadt Seelow und dem Amt Seelow-Land vom 30. März 2011

zusammen mit ihrer

Genehmigung vom 31. März 2011

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Stadt Seelow und das Amt Seelow-Land verpflichtet sind, auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, 31. März 2011

G. Schmidt

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 31. März 2011 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben als Meldebehörde sowie Personalausweis- und Passbehörde zwischen der Stadt Seelow und dem Amt Seelow-Land vom 30. März 2011

hier: Genehmigungsbescheid

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Seelow die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben als Meldebehörde sowie Personalausweis- und Passbehörde zwischen der Stadt Seelow und dem Amt Seelow-Land vom 30. März 2011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt

(Siegel)

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben als Meldebehörde sowie Personalausweis- und Passbehörde zwischen der Stadt Seelow und dem Amt Seelow-Land vom 30. März 2011 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben als Meldebehörde sowie Personalausweis- und Passbehörde zwischen

**der Stadt Seelow,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Schröder**

und

**dem Amt Seelow-Land,
vertreten durch die Amtsdirektorin, Frau Roswitha Thiede**

Gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2006 (GVBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 255) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 8 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Personalausweisbehörden (Personalausweiszuständigkeitsverordnung - PAuswZustV) vom 19.10.2010 (GVBl. II Nr. 70) und § 19 Abs. 1 Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) in Verbindung mit § 47 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. I Nr. 47) vereinbaren die Stadt Seelow und das Amt Seelow-Land die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben als Meldebehörde sowie Personalausweis- und Passbehörde.

§ 1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG überträgt das Amt Seelow-Land die Wahrnehmung der Aufgaben der Meldebehörde sowie der Personalausweis- und Passbehörde auf die Stadt Seelow.
Dies sind insbesondere die Aufgaben im Bereich des Meldewesens (Führung des Melderegisters), der Pass- und Ausweisangelegenheiten, der Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, Beantragung von Führungszeugnissen, der Wehrerfassung und der weiterhin anfallenden Aufgaben im Bereich des Einwohnermeldewesens im Rahmen der Gesetze. Als derzeitige Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben dienen insbesondere das Brandenburgische Meldegesetz (BbgMeldeG), das Passgesetz (PassG), das Gesetz über Personalausweise (PAuswG), das Einkommensteuergesetz (EStG), das Wehrpflichtgesetz (WPfIG), das Bundeszentralregistergesetz (BZRG), die verschiedenen Wahlgesetze sowie weitere landes- und bundesrechtliche Bestimmungen.
- (2) Die Stadt Seelow übernimmt die Aufgaben gemäß Abs. 1 zum 01.06.2011 in ihre Zuständigkeit. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Verwaltungsgebäude der Stadt Seelow.

§ 2

Personal

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben der Meldebehörde sowie Personalausweis- und Passbehörde wird von der Stadt Seelow und dem Amt Seelow-Land gestellt.

- (2) Das vom Amt Seelow-Land abgeordnete Personal unterliegt für die Zeit der Abordnung der Dienstaufsicht der Stadt Seelow.
- (3) Es wird vereinbart, dass auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der Stadt Seelow und des Amtes Seelow-Land in der gemeinsamen Melde-, Personalausweis- und Passbehörde 2 Beschäftigte eingesetzt werden, wobei eine Vollbeschäftigte in der Personalhoheit der Stadt Seelow verbleibt. Die zweite Beschäftigte verbleibt in der Personalhoheit des Amtes Seelow-Land und wird in der gemeinsamen Melde-, Personalausweis- und Passbehörde grundsätzlich 39 Wochenstunden eingesetzt sein. Bei zusätzlich durch die Amtsverwaltung Seelow-Land angemeldeten Personalbedarf kann ihre Wochenarbeitszeit in der gemeinsamen Melde-, Personalausweis- und Passbehörde bis auf 32 Wochenstunden reduziert werden. Die Beschäftigte des Amtes Seelow-Land wird dann in der Stadtverwaltung Seelow von Dienstag bis Freitag tätig sein. Sie steht der Amtsverwaltung Seelow-Land montags oder nach Absprache zur Verfügung.

§ 3

Gebühren und Kosten

- (1) Die einzunehmenden Gebühren verbleiben bei der ausstellenden Stadt und werden auf der Grundlage einer jährlich durchzuführenden Umlageberechnung mit den Kosten verrechnet.
- (2) Die Personalkosten für die Beschäftigten werden von der Stadt Seelow und dem Amt Seelow-Land separat getragen. Ein eventueller Personalkostenausgleich wird entsprechend der Arbeitszeitznachweise errechnet und fließt in die Umlageberechnung ein.
- (3) Die Arbeitskosten wie EDV, Mobiliar, Arbeitsgeräte, abzuführende Gebührenanteile, sonstige Ausgaben sowie für Fortbildungsmaßnahmen der Beschäftigten werden durch die Umlage beglichen.
- (4) Die Umlageberechnung erfolgt spätestens bis zum Ende des 1. Quartals für das zurückliegende Jahr. Die auf das Amt Seelow-Land entfallenden anteiligen Kosten werden bis zum genannten Zeitpunkt dem Amt Seelow-Land in Rechnung gestellt und sind von diesem unverzüglich zu erstatten. Die Stadt Seelow kann nach dem 1. Jahr der Arbeit der gemeinsamen Meldebehörde sowie Personalausweis- und Passbehörde jeweils zum 01.07. des laufenden Jahres eine angemessene Abschlagzahlung vom Amt Seelow-Land verlangen.

§ 4

Mitwirkungsrechte

Gemäß § 23 Abs. 3 GKG wird den beteiligten Seiten ein Mitwirkungsrecht (Anhörungsrecht) bei der Erfüllung der Aufgaben eingeräumt. Das gilt auch für die Bestellung von Dienstkräften, so z.B. bei der Bereitstellung zusätzlichen Personals, der Reduzierung von Personal, der Veränderung des Beschäftigungsanteils einzelner Dienstkräfte oder der Neubesetzung der Stellen.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird für 2 Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht fristgerecht 3 Monate zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Im Falle einer Änderung der für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die veränderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es der Stadt Seelow oder dem Amt Seelow-Land unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (4) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen beider Vertragspartner aufgelöst werden.
- (5) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 7
Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Stadt Seelow, 30.03.2011

Amt Seelow-Land, 28.03.2011

Jörg Schröder
Bürgermeister

Jörg Krüger
Stellvertreter
des Bürgermeisters

Roswitha Thiede
Amtsdirektorin

Michael Schmidt
Stellvertreter der
Amtsdirektorin

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 2011

Die 5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 11.04.2011., 14:00 - 17:00 Uhr in 15848 Beeskow, Breitscheidstraße 7, Landratsamt, Haus A, Erdgeschoss, Raum 126/127 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung Protokoll 4. Sitzung Regionalversammlung vom 29.11.2010
6. Beschluss Arbeitsbericht 2010
7. Sachstand und Beschlüsse zur Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“
8. Erarbeitung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree
9. Entwicklung Spree-Oder-Wasserstraße
10. Regionale Daseinsvorsorge - Entwicklungskonzepte für Mittelbereiche
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 28.03.2011 - 11.04.2011 in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 13:00 Uhr und Di., Do. 8:00 - 18:00 Uhr aus.

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-255
Fax: 03346 850-348
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.